



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger der Gemeinde Lachen (Entschädigungssatzung - EntS)

vom 01.06.2026

gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung	1
§ 2 Inkrafttreten / Außerkrafttreten.....	2

Die Gemeinde Lachen erlässt aufgrund der Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger der Gemeinde Lachen (Entschädigungssatzung - EntS):

§ 1

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.
²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Erfolgen Protokollführung und Fertigung der Niederschriften von Sitzungen des Gemeinderats durch ein Gemeinderatsmitglied, so erhält dieses zusätzlich zu seiner Entschädigung für die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung eine Entschädigung von 80,00 € je Niederschrift.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Lachen vom 06. Mai 2020 außer Kraft.

Lachen, 01. Juni 2026



Peter Brader
Erster Bürgermeister





**Bekanntmachung der Satzung über die
Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger
der Gemeinde Lachen**

durch Niederlegung in der Verwaltung der Gemeinde und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an der Amtstafel / Gemeindetafel

Die Gemeinde Lachen hat die

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger der Gemeinde Lachen (Entschädigungssatzung - EntS)

erlassen.

Diese tritt am 01.05.2026 in Kraft. Die Entschädigungssatzung wurde in der Gemeindeverwaltung in Lachen, Hauptstr. 26, 87760 Lachen (Rathaus) zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung, § 1 Abs. 3 Bayerische Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften, § 34 Geschäftsordnung des Gemeinderats Lachen vom 01.06.2026).

Gemeinde Lachen, den 01. Juni 2026

Brader

Erster Bürgermeister



An der Amtstafel

angeheftet am:

1.6.2026

abgenommen am:

07.07.26

Der Anschlag bleibt mindestens 14 Tage ausgehängt.